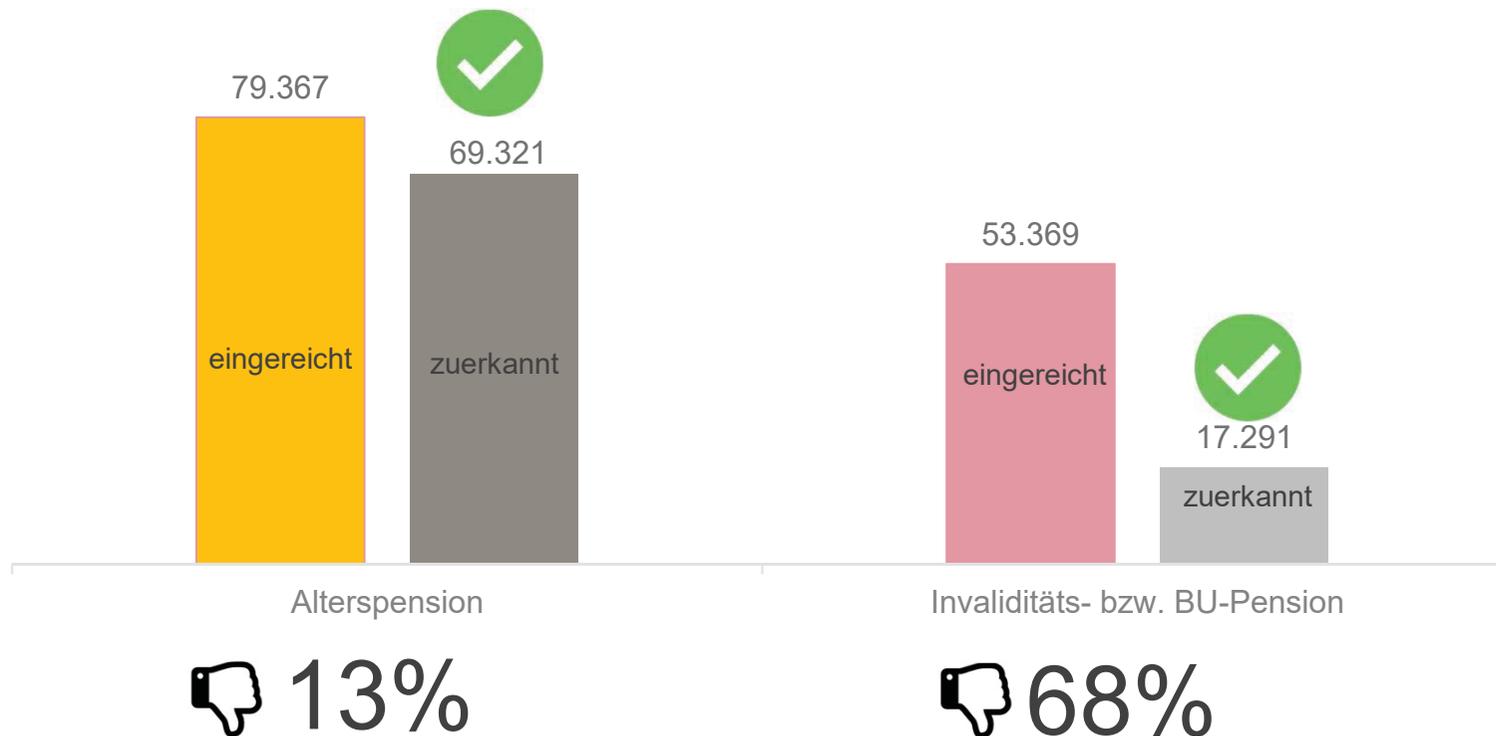


Die Berufsunfähigkeitsversicherung – eine zu Unrecht vernachlässigte Absicherung  
**BU Reform führt zu hohen Ablehnungsraten bei der  
Zuerkennung der BU-Pension von der Sozialversicherung**



**~ 2/3 aller BU-Anträge werden abgelehnt**

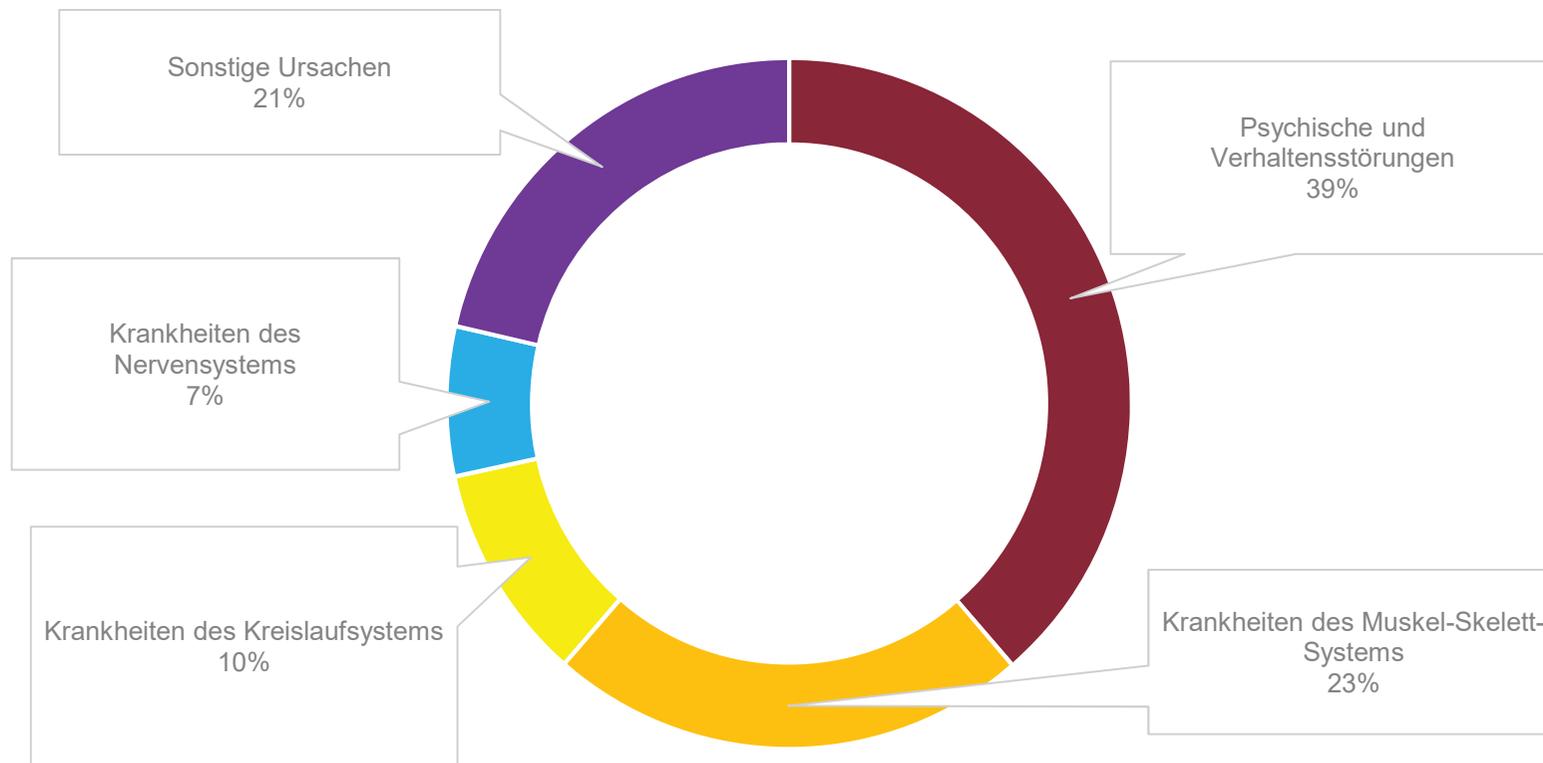
**Verhältnis Pensionsanträge/Zuerkennung 2017**



Quelle: Statistisches Handbuch der österreichischen Sozialversicherung 2018

## BU Krankheitsbilder in Österreich

Invaliditätspensionen nach Krankheitsgruppen



Quelle: Kurier vom 02.07.2018 und vom 14.07.2018, Hauptverband d. öst. Sozialversicherungsträger, Statistisches Handbuch der öst. Soz. Vers. 2018



## PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT

Landesstelle Steiermark  
Eggenberger Straße 3  
8021 Graz / Österreich  
www.pensionsversicherung.at

Telefon: 05 0303-34870  
Telefax: 05 0303-34890  
Ausland: +43/5 0303-34870  
pva-lsg@pensionsversicherung.at



## PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT

Landesstelle Steiermark  
Eggenberger Straße 3  
8021 Graz / Österreich  
www.pensionsversicherung.at

Telefon: 05 0303-34870  
Telefax: 05 0303-34890  
Ausland: +43/5 0303-34870  
pva-lsg@pensionsversicherung.at



Herrn  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

25. September 2014

### BESCHIED

Ihr Antrag vom 29. August 2014 auf Gewährung einer Invaliditätspension wird abgelehnt, weil Invalidität nicht dauerhaft vorliegt.

Vorübergehende Invalidität im Ausmaß von voraussichtlich mindestens sechs Monaten liegt ab 1. September 2014 vor, daher ist als Maßnahme der **medizinischen Rehabilitation** zur Wiederherstellung Ihrer Arbeitsfähigkeit

der weitere Krankheitsverlauf abzuwarten

Maßnahmen der **beruflichen Rehabilitation** sind nicht zweckmäßig.

Ab dem 1. September 2014 besteht für die weitere Dauer der vorübergehenden Invalidität Anspruch auf **Rehabilitationsgeld aus der Krankenversicherung**.

Rechtsgrundlage: Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG)  
§§ 143a, 253f, 254, 255 und 367

### Begründung

Anspruch auf Invaliditätspension hat der (die) Versicherte unter anderem, wenn die Invalidität auf Grund des körperlichen oder geistigen Zustandes dauerhaft vorliegt.

Als invalid gilt eine versicherte Person, die überwiegend in erlernten (angelesenen) Berufen tätig war, wenn ihre Arbeitsfähigkeit infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes auf weniger als die Hälfte derjenigen einer körperlich und geistig gesunden versicherten Person von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten in jedem dieser

PABIPA01 - 130 - 002 - 288 - 2509 - 7

DVR: 2108298

Seite 1 / 4

Berufe herabgesunken ist und innerhalb der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag in zumindest 90 Pflichtversicherungsmonaten eine Erwerbstätigkeit in erlernten (angelesenen) Berufen oder als Angestellte/r ausgeübt wurde. Umfasst der Beobachtungszeitraum weniger als 15 Jahre, muss in zumindest der Hälfte der Kalendermonate, jedenfalls aber in 12 Pflichtversicherungsmonaten, eine Erwerbstätigkeit in erlernten (angelesenen) Berufen oder als Angestellte/r vorliegen.

Stichtag ist der 1. September 2014.

Da Sie im Zeitraum vom 1. September 1999 bis 31. August 2014 in zumindest der Hälfte der Kalendermonate einen erlernten (angelesenen) Beruf oder eine Angestelltentätigkeit ausgeübt haben, wurde der Beurteilung der Invalidität Ihr Beruf als Forstwirtschaftsmeister zu Grunde gelegt.

Das durchgeführte Verfahren ergab auf Grund der ärztlichen Gutachten zusammenfassend folgende maßgebliche Diagnose:

- Querschnittslähmung ab TH VII (Paraplegie) bei Zustand nach Arbeitsunfall am 20.01.2014 mit Fraktur TH VII/VIII, Verplattung
- Neurogene Blasen- und Mastdarmlähmung
- Zustand nach Schädel-Hirn-Trauma (Subarachnoidalblutung, Kontusionsblutungen), (Arbeitsunfall am 20.01.2014)

Nach dem Ergebnis der vorgenommenen ärztlichen Begutachtung ist die Ausübung Ihrer bisherigen Tätigkeit oder einer Tätigkeit innerhalb des betreffenden Berufsbildes vorübergehend nicht mehr möglich.

Anspruch auf Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation haben versicherte Personen für die bescheidmäßig festgestellt wurde, dass vorübergehende Invalidität im Ausmaß von zumindest sechs Monaten vorliegt, wenn dies zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit notwendig und infolge des Gesundheitszustandes zweckmäßig ist.

Medizinische Rehabilitationsmaßnahmen sind zur Besserung Ihres Gesundheitszustandes erforderlich und damit zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit notwendig.

Da vorübergehende Invalidität voraussichtlich im Ausmaß von zumindest sechs Monaten vorliegt und berufliche Maßnahmen der Rehabilitation nicht zweckmäßig sind, haben Sie für die Dauer der vorübergehenden Invalidität Anspruch auf Rehabilitationsgeld. Die Feststellung der Höhe des Rehabilitationsgeldes sowie die Auszahlung obliegen dem zuständigen Krankenversicherungsträger.

Sie sind verpflichtet bei der Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen entsprechend mitzuwirken. Verweigern Sie die Mitwirkung, so ist das Rehabilitationsgeld trotz weiterhin vorliegender Invalidität zu entziehen.

PABIPA01 - 130 - 002 - 288 - 2509 - 7

DVR: 2108298

Seite 2 / 4



Die Berufsunfähigkeitsversicherung – eine zu Unrecht vernachlässigte Absicherung  
**Signifikante Einkommenseinbußen bei Berufsunfähigkeit –  
Es besteht die Notwendigkeit einer privaten Vorsorge**

**ERGO**

### Beispielrechnung 1

**Grunddaten:**

- Mann 48 Jahre
- 24 Versicherungsjahre
- € 3.500,- brutto 14x
- Steiler Einkommensverlauf



**Berechnungsgrundlagen:**

- Abschlag von 13,8% wegen Frühpension
- Bisherige Sozialversicherungszeiten 24 Jahre
- Hinzurechnungsjahre bis zum 60. Lebensjahr (12 Jahre)

**Bruttopension: € 1.156,50 (Quote: 33%)  
Nettopension: € 1.082,- (Quote: 46%)**

### Beispielrechnung 2

**Grunddaten:**

- Frau 54 Jahre
- 39 Versicherungsjahre +1 Monat
- € 3.000,- brutto 14x
- Flacher Einkommensverlauf



**Berechnungsgrundlagen:**

- Abschlag von 13,8% wegen Frühpension
- Bisherige Sozialversicherungszeiten 39 Jahre +1 Monat
- Keine Hinzurechnungsjahre, da bereits 39 Vorversicherungsjahre in der Sozialversicherung vorhanden sind („Deckelung“)

**Bruttopension: € 1.540,- (Quote: 51%)  
Nettopension: € 1.362,- (Quote: 66%)**

Quelle: Eigene Berechnung